

DB Netz AG SNB	Technischer Netzzugang für Fahrzeuge
Kompatibilität mit den Anforderungen des Netzes - Probefahrten, Messfahrten, Überführungsfahrten -	810.0400 Seite 1

Vorbemerkungen:

Im Folgenden werden die Begriffe "Abnahme" eines Fahrzeugs nach § 32 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und "Inbetriebnahmegenehmigung" für ein Fahrzeug nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung - TEIV) durch den Sammelbegriff "Zulassung" ersetzt.

1 Allgemeines

- (1) Das vorliegende Regelwerk gilt für Fahrzeuge, die auf den regelspurigen öffentlichen Schienenwegen der DB Netz AG - kurz: dem Netz - zu besonderen Zwecken eingesetzt werden.
- (2) Besondere Fahrzeug-Einsätze können folgende sein:

Probefahrten

werden zur Erprobung von nicht zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt.

Einzelheiten zu Probefahrten sind im Abschnitt 2 geregelt.

Messfahrten

sind Fahrzeugeinsätze zur Feststellung der Einhaltung von betrieblich-technischen oder komfortbezogenen Anforderungen bzw. der Einhaltung von besonderen Kompatibilitätsanforderungen, die keiner behördliche Zustimmung oder Genehmigung bedürfen. Einzelheiten zu Messfahrten sind in Abschnitt 3 geregelt.

Überführungsfahrten

sind Fahrzeugeinsätze zur Überführung von in der Regel nicht zugelassenen Fahrzeugen, z. B. für Instandhaltungs-, Fertigstellungs- oder Auslieferungszwecke oder Zuführung zu Prüfzentren.

Für die Überführung eines nicht zugelassenen Fahrzeuges gelten die Festlegungen und Bestimmungen des Eisenbahn-Bundesamtes. - Vgl. hierzu www.eba.bund.de

DB Netz AG SNB	Technischer Netzzugang für Fahrzeuge
Kompatibilität mit den Anforderungen des Netzes - Probefahrten, Messfahrten, Überführungsfahrten -	810.0400 Seite 2

- * (3) Mit den vorbeschriebenen Einsätzen werden üblicherweise keine Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 AEG erbracht.
- * (4) Fahrzeuge, die die Anforderungen nach § 22 EBO „Begrenzung der Fahrzeuge“ nicht einhalten und / oder deren Radsatzlasten die Belastbarkeit der Strecken des geplanten Einsatzbereichs überschreiten - vgl. hierzu § 19 EBO -, sind über die hier getroffenen Regelungen hinaus immer auch gem. SNB nach RW 810.05 „Außergewöhnliche Transporte“ zu behandeln.
- (5) Die Trassenanmeldung für die besonderen Fahrzeugeinsätze nach Abs. 2 erfolgen als Gelegenheitsverkehr im Sinne der SNB.

2 Probefahrten

- (1) Die DB Netz AG stellt ihr Netz für Probefahrten zur Verfügung.
- (2) Probefahrten werden mit nicht zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt. Die DB Netz AG übernimmt mit der Zustimmung zu Probefahrten besondere Verantwortung. Es sind für jeden Einzelfall besondere Anforderungen und Bestimmungen für die Erprobungseinsätze zu erarbeiten.
- (3) Sollen Erprobungen im Netz durchgeführt werden, ist die Zustimmung hierzu bei der DB Netz AG zu beantragen. Weitere Informationen sind im Internet bereitgestellt unter www.dbnetze.com/probefahrten .
- * (4) Die Zustimmung für den Erprobungseinsatz im Netz, welche im Wege eines Abstimmungsverfahrens erteilt wird, ist bei der Zentrale der DB Netz AG in Frankfurt am Main zu beantragen. Die vom Antragsteller vorzulegende Dokumentation, nach der von dort die erforderliche Prüfung der netzverträglichen sicheren Durchführung vorgenommen wird, ist im Anhang 810.0400A02 "Dokumentation Probefahrt" zusammengestellt.
- * *Im Internet ist unter www.dbnetze.com/probefahrten eine Vorlage „Erprobungsdokumentation“ zum Ausfüllen bereit gestellt.*
- * *Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen erhält der Antragsteller von der DB Netz AG kostenfrei ein Angebot das die vsl. Dauer und den Preis enthält - s. Anhang 810.0400A04.*
- (5) Das durchführende Unternehmen kann
 - a) ein Eisenbahnverkehrsunternehmen oder

DB Netz AG SNB	Technischer Netzzugang für Fahrzeuge
Kompatibilität mit den Anforderungen des Netzes - Probefahrten, Messfahrten, Überführungsfahrten -	810.0400 Seite 3

- b) ein Halter eines Fahrzeugs, der mit dem Fahrzeug selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnimmt - vgl. hierzu § 31 AEG -

sein.

- (6) Die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens für einen Erprobungseinsatz kann beantragen, wer ein berechtigtes Interesse am Erhalt einer Zustimmung zur Erprobung und den entsprechenden Sachverstand hat.

*
*
*
*
*
*

Bei Bedarf ist dies durch Darlegung geeigneter Prozesse und Verfahren nachzuweisen.

- (7) Die Beistellung der Unterlagen und Nachweise nach Abs. 4 ist Aufgabe des Unternehmens nach Abs. 6.

- (8) Nach Prüfung der Unterlagen erteilt die DB Netz AG dem Antragsteller die Zustimmung zum Zweck der Vorlage bei der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde. Die Zustimmung kann mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

- (9) Die Trassenanmeldung für die Probefahrt erfolgt durch das Unternehmen nach Abs. 5 nach den Bestimmungen der Ril 402 „Trassenmanagement“ der DB Netz AG. Die Anmeldung darf erst nach Erteilung und unter Vorlage der behördlichen Entscheidung (Zulassung, Genehmigung) aufgrund des Antrags nach Abs. 3 erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung ist vom Unternehmen nach Abs. 5 sicherzustellen.

Die Bestimmungen der SNB - Schienennetz-Benutzungsbedingungen sind zu beachten.

3 Messfahrten

- (1) Messfahrten werden mit Fahrzeugen durchgeführt, die über eine Zulassung verfügen. Bei der Durchführung dieser Fahrten sind weiterhin alle rechtlichen wie auch technisch-betrieblichen Anforderungen und Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Messfahrten werden insbesondere zu folgenden Zwecken erforderlich:

Fallbeispiel A

- a) Die Komfortsituation für die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen soll an den Bahnsteigen einer Strecke überprüft und dokumentiert werden. Hierfür sind

DB Netz AG SNB	Technischer Netzzugang für Fahrzeuge
Kompatibilität mit den Anforderungen des Netzes - Probefahrten, Messfahrten, Überführungsfahrten -	810.0400 Seite 4

Messungen an den Bahnsteigen mit dem einzusetzenden Fahrzeug durchzuführen.

- b) Für Fahrzeuge, die im Stand bei sich öffnenden Türen und ausklappenden Trittstufen die Fahrzeugbegrenzung nach § 22 EBO überschreiten, sind ggf. Messfahrten durchzuführen. Dies wird insbesondere dann erforderlich, wenn sich der errechnete Abstand zu den Einbaumaßen der Bahnsteige nach Ril 813.0201 im kritischen Bereich befindet (50 bis 20 mm). Der Fahrzeughalter muss in diesem Fall den Nachweis der Kompatibilität führen.

Zur Durchführung der unter A beschriebenen Messfahrten steht Anhang 810.0400A03 "Merkblatt Messfahrt" zur Verfügung.

Fallbeispiel B

Eine Messfahrt kann ein Einsatz mit einem Messfahrzeug oder -zug sein, bei dem z. B. die Gleislage überprüft wird oder die lichterraumtechnischen Daten einer Strecke aufgenommen werden.

Fallbeispiel C

Fahrzeugeinsätze nach Werkstattaufenthalt, z. B. zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung, sind Messfahrten, wenn keine wesentliche Veränderung am Fahrzeug durchgeführt wurde. Diese Fahrten dienen z. B. der Überprüfung der Funktionstüchtigkeit eines Tauschteils, nachdem die Werkstattprüfungen einen sicheren und ungestörten Betriebseinsatz des bearbeiteten Fahrzeugs erwarten lassen.

